

Der Landtag von Niederösterreich hat am 18. Mai 2006 in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 155/2005, beschlossen:

Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006

Das NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006, LGBl. 9450, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:
“(3a) Für die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z. 3, 4 und 6 ist von den entsendenden Stellen auch ein Ersatzmitglied zu entsenden. Das Ersatzmitglied vertritt das Mitglied im Verhinderungsfall.”
2. Im § 6 Abs. 4 wird nach den Worten „Die Mitglieder “ die Wortfolge „und die Ersatzmitglieder“ sowie nach der Wortfolge „bisher bestellten Mitglieder“ die Wortfolge „bzw. Ersatzmitglieder“ eingefügt.
3. Im § 6 Abs. 7 wird nach der Wortfolge „Hälfte der Mitglieder“ die Wortfolge „bzw. Ersatzmitglieder“ eingefügt sowie im ersten Satz das zweite Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
4. Im § 6 Abs. 10 wird nach dem Wort „Mitglieder“ die Wortfolge „und Ersatzmitglieder“ eingefügt.